

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES ORGANISCH-CHEMISCHEN INSTITUTS

Der Verwaltungsrat der Universität Heidelberg hat aufgrund von § 28 Abs. 5 UG am 17.12.1987 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 9.2.1988, Az.: I-516.2/18, erteilt.

1. Abschnitt:

VERWALTUNGSORDNUNG

§ 1

Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

- (1) Das Organisch-Chemische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Fakultät für Chemie der Universität Heidelberg zugeordnet ist.
- (2) Das Institut dient der Forschung, der Lehre und dem Studium im Fach Chemie.

§ 2

Leitung

1. Das Organisch-Chemische Institut wird von einem Direktorium geleitet, dem alle Professoren angehören, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppe C 4 eingewiesen sind und deren Arbeitsbereich dem Organisch-Chemischen Institut zugewiesen ist.

Das Amt des Geschäftsführenden Direktors übernehmen turnusgemäß die leitungsbefugten Professoren jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Abweichende Regelungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Direktoriums. Stellvertreter des Geschäftsführenden Direktors wird turnusmäßig der folgende Geschäftsführende Direktor. Der Wechsel findet am 01. Oktober statt. Der Geschäftsführende Direktor wird in der Regel zugleich zum Sprecher im Fakultätsrat bestellt.

2. Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er beantragt im Einvernehmen mit dem Direktorium und unter beratender Teilnahme aller hauptberuflich am Organisch-Chemischen Institut tätigen Professoren insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem Organisch-Chemischen Institut zugeordneten Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 9-11 und 13 Universitätsgesetz.
3. Der Geschäftsführende Direktor ist unbeschadet der §§ 74 Satz 2, 83 Abs. 1, Satz 3 Universitätsgesetz Vorgesetzter der dem Organisch-Chemischen Institut zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des Organisch-Chemischen Instituts. Die Dienstaufsicht über das Organisch-Chemische Institut hat der Dekan der Fakultät für Chemie.
4. Das Direktorium tagt in der Regel alle vier Wochen, wenigstens alle acht Wochen. Zu diesen Sitzungen werden alle am Institut hauptberuflich tätigen Professoren eingeladen. Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, daß das Direktorium früher einberufen wird. Die am Organisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren sind berechtigt, an den Sitzungen des

Direktoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführende Direktor gibt den am Organisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren Informationen und Auskünfte in allen Fragen des Wissenschaftsbetriebs und der laufenden Verwaltung.

5. Der Geschäftsführende Direktor übt vorbehaltlich des § 104 Satz 2 Universitätsgesetz in den Räumen des Organisch-Chemischen Instituts das Hausrecht aus; er kann eine Hausordnung erlassen.

§ 3

Rücktritt

Der Geschäftsführende Direktor kann nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Direktorium. Erhebt das Direktorium gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Rücktritt ist stets dem Dekan mitzuteilen. Dieser unterrichtet das Rektorat.

§ 4

Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Organisch-Chemische Institut erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Organisch-Chemische Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

- (2) Das Direktorium erstellt unter beratender Mitwirkung aller am Organisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Anträge für den Haushaltsvoranschlag und leitet sie dem Dekan der Fakultät zu. In gleicher Weise ist bei allen übrigen Personal- und Sachmittelanträgen zu verfahren.
- (3) Das Direktorium entscheidet nach Beratung mit allen am Institut hauptberuflich tätigen Professoren über die Verwendung der dem Organisch-Chemischen Institut zur Verfügung stehenden Personalstellen und Sachmittel sowie über die Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Organisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren und etwaiger Auflagen des Verwaltungsrats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

2. Abschnitt:

BENUTZUNGSORDNUNG

§ 5

Benutzung, Benutzerkreis

- (1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem Organisch-Chemischen Institut zuzuordnen ist, oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre im Fach Chemie betreiben, sind berechtigt, das Institut entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Der Geschäftsführende Direktor regelt nach Beratung mit den am

Organisch-Chemischen Institut hauptberuflich tätigen Professoren die Benutzung der vorhandenen Forschungsgrößgeräte.

- (2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das Organisch-Chemische Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.
- (2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, daß seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie
1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
 2. die Einrichtungen des Organisch-Chemischen Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen;
 3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden;
 4. in den Räumen des Organisch-Chemischen Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Instituts Folge zu leisten.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 7

Ausschluß von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Nutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Direktorium oder in Eilfällen vom Geschäftsführenden Direktor zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß berührt die aus dem Nutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Der Anspruch der Universität auf ein festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Dem Nutzungsberechtigten stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Nutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 22. Februar 1988

gez.

Prof. Dr. phil. Volker Sellin, Rektor